

Dritter Abschnitt

Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen

Erster Unterabschnitt

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

§ 27 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden Anwendung, soweit personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden durch

1. nicht-öffentliche Stellen,

2. a) öffentliche Stellen des Bundes, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen,

b) öffentliche Stellen der Länder, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, Bundesrecht ausführen und der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

Dies gilt nicht, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt. In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a gelten anstelle des § 38 die §§ 18, 21 und 24 bis 26.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten außerhalb von nicht automatisierten Dateien, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, die offensichtlich aus einer automatisierten Verarbeitung entnommen worden sind.

Literatur: *Battis/Bleckmann*, Personaldatenverarbeitung durch den Personalrat, CR 1989, S. 532; *Breinlinger*, Kontrolle des IV-Outsourcing durch die Aufsichtsbehörden im Hinblick auf den Auftragnehmer, RDV 1995, S. 211; *Buchner*, Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht, Tübingen 2006; *Goldenbohm/Weise*, Erweiterter Datenschutz, DuD 1991, S. 447.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Allgemeines	1	III. Sonstige Voraussetzungen	13
1. Europarechtliche Grundlagen	1	1. Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen; nicht-automatisierte Dateien (Abs. 1 Satz 1)	13
2. Vereinheitlichung des BDSG	2	2. Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten außerhalb von nicht-automatisierten Dateien (Abs. 2)	15
II. Normadressaten	4	3. Persönliche oder familiäre Tätigkeiten (Abs. 1 Satz 2)	18
1. Nicht-öffentliche Stellen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	4		
2. Öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen des Bundes (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a)	8		
3. Öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen der Länder (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b)	12		

I. Allgemeines

1. Europarechtliche Grundlagen

- 1 Regelungsgegenstand des dritten Abschnitts des BDSG ist die Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen und durch öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen. Anders als die EG-DSRI – und entgegen vielfacher Forderungen nach einem einheitlichen Datenschutz – hat der Gesetzgeber auch bei den letzten Novellierungen des BDSG dessen zweigeteilten Regelungsansatz mit einer Differenzierung nach staatlichen und privaten Datenverarbeitern beibehalten. Bei der Novellierung des BDSG 2001 war hierfür in erster Linie der zeitliche Druck bei der Umsetzung der Richtlinie ausschlaggebend. Aufgrund dessen beschränkte sich der Gesetzgeber auf die unabdingbaren Anpassungen an die Vorgaben der Richtlinie und verschob das ursprüngliche Ziel einer grundlegenden Neustrukturierung auf einen späteren Zeitpunkt. Auch bei der Novellierung des BDSG 2009 wurde diese grundlegende Überarbeitung des BDSG nicht vorgenommen. Stattdessen wurde das BDSG ein weiteres Mal nur punktuell verändert.

2. Vereinheitlichung des BDSG

- 2 In der Diskussion um eine zukünftige Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes ist eine der zentralen Forderungen, die Aufteilung des BDSG in zwei getrennte Regelungskomplexe für staatliche und private Datenverarbeiter aufzugeben und einheitliche Regelungen für alle datenverarbeitenden Stellen zu normieren. Hauptzweck aller Forderungen nach einem einheitlichen Ansatz des Bundesdatenschutzgesetzes ist es, einen effektiven Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts gerade auch gegenüber privaten Datenverarbeitern zu gewährleisten. Die bisherige Zweigeteiltheit datenschutzrechtlicher Regelungen wird demgegenüber mit dem Versuch gleichgesetzt, private Datenverarbeiter daten-

schutzrechtlich zu privilegieren und das Schutzniveau im Bereich der privaten Datenverarbeitung abzusenken.¹

Ungeachtet dessen, dass bei den letzten beiden Novellierungen des BDSG der zweigeteilte Regelungsansatz beibehalten worden ist, ist mit dem BDSG 2001 die mit der Zweiteilung einhergehende Privilegierung privater Datenverarbeiter weiter abgebaut worden.² Erweitert wurde zunächst der Anwendungsbereich des BDSG, indem nunmehr auch der nichtkommerzielle Datenumgang privater Stellen in weitem Umfang vom BDSG erfasst ist.³ Angeglichen wurden die datenschutzrechtlichen Vorgaben für private und staatliche Datenverarbeiter insbesondere hinsichtlich der Phase der Datenerhebung. Auch die Datenverarbeiter im nicht-öffentlichen Bereich müssen nunmehr bereits bei der Datenerhebung das grundsätzliche Verbot der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt beachten. Der Grundsatz der Direkterhebung beim Betroffenen – ursprünglich nur für die öffentliche Datenverarbeitung normiert – ist mit dem BDSG 2001 ebenfalls auch auf den Bereich der privaten Datenverarbeitung erstreckt worden (§ 4 Abs. 2 BDSG); gleiches gilt darüber hinaus für die bei der Direkterhebung bestehenden Unterrichts-, Hinweis- und Aufklärungspflichten (§ 4 Abs. 3 BDSG). Eine weitere wesentliche Angleichung der Regelungen für den öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich bedeutet schließlich die Ausweitung des Grundsatzes der Zweckbindung, der für öffentliche Stellen bereits in § 14 Abs. 1 BDSG 1990 eine Aufnahme gefunden hatte, seit dem BDSG 2001 aber nunmehr umfassend auch für den nicht-öffentlichen Bereich gilt.⁴

II. Normadressaten

1. Nicht-öffentliche Stellen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Regelungsadressaten der §§ 28 ff. BDSG sind in erster Linie nicht-öffentliche Stellen. § 2 Abs. 4 BDSG definiert nicht-öffentliche Stellen als „natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts“. Erfasst sind alle natürlichen Personen, egal ob sie sich wirtschaftlich, beruflich oder auch nur privat betätigen, alle juristischen Personen (AG, GmbH, eG, KGaA, VVaG, eingetragener Verein, Stiftung) sowie alle Gesellschaften und anderen Personenvereinigung des privaten Rechts (BGB-Gesellschaft, nicht-rechtsfähiger Verein, OHG, Partnerschaftsgesellschaft).⁵

Maßgebend für das Verständnis nicht-öffentlicher Stellen ist die juristische Betrachtungsweise. Regelungsadressat der §§ 28 ff. BDSG ist stets die juristische

¹ Siehe v. a. *Dammann*, in: *Simitis*, BDSG, § 27 Rn. 2, für die Beibehaltung eines zweigeteilten Datenschutzansatzes; *Buchner*, Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht, 2006, S. 76 f.

² Vgl. *Buchner*, ebenda, S. 35 f.

³ Siehe im Einzelnen § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG (dazu oben § 1 BDSG Rn. 27).

⁴ Vgl. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 8, 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG.

⁵ Siehe oben § 2 Rn. 17 BDSG.

Einheit (die juristische Person, die Gesellschaft oder andere Personenvereinigung), nicht dagegen die einzelne Abteilung oder unselbstständige Zweigstelle eines Unternehmens.⁶ Auch der Betriebsrat ist keine eigenständige „verantwortliche Stelle“ im Sinne des BDSG.⁷ Insbesondere ist er datenschutzrechtlich keine „andere Personenvereinigung des privaten Rechts“, sondern vielmehr lediglich Teil eines Unternehmens.⁸

- 6 Auch bei Konzernen gilt ausschließlich die juristische Betrachtungsweise. Unabhängig von ihrer mehr oder weniger stark ausgeprägten wirtschaftlichen Verflechtung sind daher verbundene Unternehmen stets eigenständige Regelungsadressaten des BDSG, soweit sie nur rechtlich selbstständig sind. Eine Sonderbehandlung von Konzernen kennt das BDSG im Unterschied zu anderen Gesetzen nicht. Dies bedeutet insbesondere, dass personenbezogene Daten innerhalb verbundener Unternehmen stets nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen übermittelt werden dürfen.⁹ Wird bei Konzernen die Datenverarbeitung zentral bei einem Konzernunternehmen durchgeführt, ist zu differenzieren: Wird nur die reine Datenverarbeitung und Datennutzung von diesem Konzernunternehmen erledigt, gelten die Bestimmungen des § 11 BDSG (Auftragsdatenverarbeitung). Ist hingegen mit der Übertragung der Datenverarbeitung auch eine „Funktionsübertragung“ verbunden, wird also beispielsweise die ganze Personalverwaltung an ein Konzernunternehmen übertragen, gilt für die Übermittlung und Speicherung der Daten die Vorschrift des § 28.¹⁰
- 7 Keine Regelungsadressaten der §§ 28 ff. BDSG sind Unternehmen des privaten Rechts, die aufgrund besonderer Ermächtigung hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (sog. Beliehene wie z.B. Technische Überwachungsvereine¹¹ oder Schornsteinfeger¹²). Beliehene sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BDSG dem Kreis der öffentlichen Stellen zuzurechnen und unterfallen daher den Regelungen der §§ 12 ff. BDSG (Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen). Letztere Einordnung gilt allerdings nur „insoweit“, als diese Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Ansonsten sind und bleiben sie statusmäßig nicht-öffentliche Stellen, deren privatrechtliche Datenverarbeitungsvorgänge den datenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 28 ff. BDSG unterfallen.¹³

6 Siehe oben § 3 Rn. 53 BDSG.

7 Vgl. zur Frage der Normadressatenstellung des Personalrats *Battis/Bleckmann*, CR 1989, S. 532 (533).

8 Allgemeine Meinung; siehe BAG NJW 1998, 2466; *Gola/Wronka*, Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz, Rn. 1175.

9 *Gola/Schomerus*, BDSG, § 27 Rn. 4; siehe auch bereits oben § 3 Rn. 53 BDSG.

10 Siehe zum Ganzen *Gola/Schomerus*, BDSG, § 27 Rn. 5; *Schaffland/Wiltfang*, BDSG, § 27 Rn. 24 ff.; für das Outsourcing mit Funktionsübertragung im Personalbereich *Breintlinger*, RDV 1995, S. 211 (213).

11 BGH NJW 1978, 2548 (2549).

12 BGH NJW 1974, 1507.

13 Siehe oben § 2 Rn. 18 BDSG.

2. Öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen des Bundes (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a)

Bereits § 12 Abs. 1 BDSG bestimmt, dass die Vorgaben der §§ 13 ff. BDSG für öffentliche Stellen nur gelten, soweit diese nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Damit korrespondierend bestimmt § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG, dass öffentliche Stellen des Bundes (Nr. 2 a) und der Länder (Nr. 2 b), die als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, den Vorgaben der §§ 28 ff. BDSG unterfallen. Sinn und Zweck der §§ 12 Abs. 1 BDSG und 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG ist es, Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlichen Unternehmen und Privatunternehmen zu vermeiden. Unternehmen, die miteinander konkurrieren, sollen nicht allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen oder nicht-öffentlichen Bereich einen Wettbewerbsvorteil oder -nachteil haben.¹⁴

Am Wettbewerb nimmt ein öffentlich-rechtliches Unternehmen dann teil, wenn es keine rechtliche Monopolstellung einnimmt und die von ihm erbrachten Leistungen auch von privaten Stellen angeboten werden können.¹⁵ Zum so verstandenen Kreis der öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen können etwa Unternehmen der Kredit- und Versicherungswirtschaft, Verkehrs- und Versorgungsunternehmen oder Krankenhäuser zählen.¹⁶ Anders als im Falle des rechtlichen Monopols ist im Falle des tatsächlichen Monopols eines öffentlichen Unternehmens davon auszugehen, dass sich dieses Unternehmen ebenfalls im Wettbewerb befindet, da zumindest potenziell eine Konkurrenzsituation besteht und es nicht sachgerecht wäre, je nach Hinzukommen oder Wegfallen von Konkurrenten stets das anwendbare Recht wieder zu ändern.¹⁷

In welchem Umfang öffentlich-rechtliche Unternehmen mit ihren Leistungen am Wettbewerb teilnehmen, ist unerheblich. Nimmt allerdings ein öffentlich-rechtliches Unternehmen nur mit einem Teil seiner Leistungen am Wettbewerb teil, gelten nach dem Wortlaut des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch nur insoweit die §§ 28 ff. BDSG; im Übrigen gelten für das Unternehmen die Vorgaben der §§ 13 ff. BDSG („Zersplitterung des Datenschutzes“¹⁸).

§ 27 BDSG verweist im Falle der öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen des Bundes nicht umfassend auf die Vorschriften des dritten Abschnitts. Für die Unternehmen sollen gemäß Abs. 1 Satz 3 zwar die Vorschriften zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung und zu den Betroffenenrechten gelten, nicht aber die Vorschrift zur Aufsichtsbehörde (§ 38 BDSG). Statt des § 38 BDSG gelten hier die §§ 18, 21 und 24 bis 26 BDSG; zuständig für die Datenschutzkontrolle bleibt der BfDI.

¹⁴ Dammann, in: Simitis, BDSG, § 27 Rn. 7.

¹⁵ Bergmann/Möhrle/Herb, BDSG, § 27 Rn. 10.

¹⁶ Gola/Schomerus, BDSG, § 27 Rn. 7; Dammann, in: Simitis, BDSG, § 27 Rn. 39.

¹⁷ Tinnefeld/Ehmann/Gerling, Einführung, S. 266.

¹⁸ Dammann, in: Simitis, BDSG, § 27 Rn. 12.

3. Öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen der Länder (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b)

- 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b ist ohne praktische Bedeutung. Nach dieser Vorschrift unterfallen die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen der Länder dem dritten Abschnitt nur dann, wenn sie Bundesrecht ausführen und der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Letzteres ist jedoch nicht mehr der Fall; mittlerweile haben alle Länder eigene Landesdatenschutzgesetze erlassen, die insbesondere auch die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen regeln.¹⁹

III. Sonstige Voraussetzungen

1. Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen; nicht-automatisierte Dateien (Abs. 1 Satz 1)

- 13 Die Geltung der Vorschriften des dritten Abschnitts setzt – neben den richtigen Normadressaten – gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 BDSG voraus, dass personenbezogene Daten „unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden“. Abs. 1 Satz 1 wiederholt insoweit wortgleich die bereits in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG normierten Voraussetzungen für die generelle Anwendbarkeit des BDSG.²⁰
- 14 Unterschieden wird im Rahmen des § 27 Abs. 1 Satz 1 BDSG (ebenso wie im Rahmen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG) zwischen der Datenverarbeitung und -nutzung einerseits und der Datenerhebung andererseits.²¹ Letztere muss selbst nicht notwendigerweise unter Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage oder im Rahmen eines dateiungebundenen Verfahrens erfolgen. Erfasst ist vielmehr auch eine manuelle, dateiungebundene Erhebung von Daten, wenn diese Daten nur später unter Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage oder dateiungebunden verarbeitet werden sollen.²²

2. Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten außerhalb von nicht-automatisierten Dateien (Abs. 2)

- 15 Aus § 27 Abs. 1 Satz 1 BDSG und § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG folgt, dass das BDSG im nicht-öffentlichen Bereich nur dann Anwendung findet, wenn Daten automati-

¹⁹ *Dammann*, in: *Simitis*, BDSG, § 27 Rn. 20; die Landesdatenschutzregelungen der 16 Bundesländer finden sich abgedruckt bei *Dammann/Simitis*, Texte zum Datenschutz, S. 3 ff.

²⁰ Dazu oben § 1 BDSG Rn. 26; zur Definition des Einsatzes von Datenverarbeitungsanlagen und der nicht-automatisierten Datei siehe auch oben § 3 Rn. 22 BDSG (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG – automatisierte Verarbeitung) und Rn. 23 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG – nicht automatisierte Datei).

²¹ VG Osnabrück DuD 2007, 541 (542).

²² *Dammann*, in: *Simitis*, BDSG, § 1 Rn. 141 und 146.

siert oder dateigebunden verarbeitet werden. § 27 Abs. 2 BDSG erweitert demgegenüber den Anwendungsbereich der §§ 28 ff. BDSG für den Fall, dass es sich um eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten handelt, die offensichtlich aus einer automatisierten Verarbeitung entnommen worden sind. Auch eine unstrukturierte Dokumentensammlung oder selbst eine einzelne Unterlage mit personenbezogenen Daten kann daher dem Anwendungsbereich des BDSG unterfallen, wenn die Herkunft der Daten mit einer automatisierten Verarbeitung verknüpft werden kann; nicht der Datenträger, sondern allein das für die Herkunft der Daten maßgebliche Verarbeitungsverfahren ist also entscheidend.²³

Umstritten ist, wann davon auszugehen ist, dass Daten „offensichtlich“ aus einer automatisierten Verarbeitung entnommen worden sind.²⁴ Generell kann sich eine „Offensichtlichkeit“ etwa aus der Art der Datenaufbereitung, aus dem Verwendungszusammenhang oder auch aus dem äußeren Erscheinungsbild (Beispiel Computerausdruck) ergeben.²⁵ Unter Hinweis darauf, dass es sich bei Abs. 2 um eine Vorschrift handelt, die eine Umgehung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verhindern soll, wird teilweise eine restriktive Auslegung gefordert. Vorausgesetzt wird für eine „Offensichtlichkeit“ im Sinne des Abs. 2 daher nicht nur, dass die Herkunft der Daten aus einer automatisierten Verarbeitung ohne weiteres erkennbar ist, sondern darüber hinaus auch, dass die Daten „unmittelbar“ aus einer automatisierten Verarbeitung entnommen worden sein müssen (und nicht nur „irgendwann einmal“).²⁶ 16

Selbst wenn man jedoch den Gedanken aufnimmt, dass Abs. 2 eine Umgehung datenschutzrechtlicher Vorschriften verhindern soll, ist nicht ersichtlich, warum dies für das Kriterium „offensichtlich“ eine restriktive Auslegung nach sich ziehen soll. Eine am Schutz der informationellen Selbstbestimmung ausgerichtete Auslegung erfordert vielmehr, mögliche datenschutzrechtliche Defizite so weit wie möglich auszuschließen und daher Abs. 2 in seiner Bedeutung gerade nicht zurückzudrängen. Auf eine „unmittelbare“ Entnahme aus einer automatisierten Verarbeitung kann es daher für die Anwendbarkeit des Abs. 2 nicht ankommen. Ebenso unerheblich ist es, ob die aus einer automatisierten Verarbeitung entnommenen Daten direkt verwendet oder nur indirekt wiedergegeben werden.²⁷ 17

3. Persönliche oder familiäre Tätigkeiten (Abs. 1 Satz 2)

Mit Umsetzung der EG-DSRI durch das BDSG 2001 ist der sachliche Anwendungsbereich des BDSG im Bereich der nicht-öffentlichen Datenverarbeitung erweitert worden. Während zuvor der nichtkommerzielle private Datenumgang nicht Regelungsgegenstand des Bundesdatenschutzgesetzes war, wird dieser nunmehr ebenfalls gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG vom BDSG erfasst, wenn er unter Ein- 18

²³ Dammann, in: Simitis, BDSG, § 27 Rn. 27 f.

²⁴ Zu dem Begriff der Offensichtlichkeit vgl. auch Goldenbohm/Weise, DuD 1991, S. 447.

²⁵ Wedde, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, § 28 Rn. 21.

²⁶ Siehe Bergmann/Möhrle/Herb, BDSG, § 27 Rn. 20.

²⁷ Dammann, in: Simitis, BDSG, § 27 Rn. 29 ff.; Wedde, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, § 27 Rn. 22 f.

§ 28 Datenerhebung und -speicherung für eigene Geschäftszwecke

satz von Datenverarbeitungsanlagen oder dateigebunden erfolgt. Ausgenommen ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 letzter Halbsatz BDSG nur ein Datenumgang, der ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt.²⁸ § 27 Abs. 1 Satz 2 BDSG nimmt letztere Ausnahme, wie sie für den allgemeinen Anwendungsbereich des BDSG formuliert worden ist, nochmals auf und wiederholt sie wortgleich für die Anwendbarkeit der Vorschriften des dritten Abschnitts.

- 19 Voraussetzung für die Nicht-Anwendbarkeit der datenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 28 ff. BDSG ist, dass die personenbezogenen Daten „ausschließlich“ für persönliche oder familiäre Zwecke erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Der Umstand allein, dass Daten mittels eines ausschließlich privat genutzten Computers, PDA o. ä. genutzt werden, reicht hierfür noch nicht aus, soweit es sich nicht nur um rein privat oder familiär genutzte Daten, sondern etwa auch um dienstlich oder geschäftlich verwendete Daten handelt.²⁹ Bestehen Zweifel, ob es sich um einen ausschließlich persönlichen oder familiären Kontext der Datenverarbeitung handelt, greift die Ausnahme des Abs. 1 Satz 2 nicht.³⁰